



Präambel

Im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 oder nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen ist der **"Entsorgungsfachbetrieb"** geregelt.

Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) im Rahmen der 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 2. Dezember 2016 erlassen. Grundlage für diese Satzung sind auch diesbezügliche nachfolgende oder ergänzende gesetzliche Grundlagen.

Darin werden die Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb, der das Überwachungszeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft führt, und gleichzeitig die Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften sowie deren Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde geregelt. Gemäß dieser Verordnung bedürfen die Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgungsgemeinschaft der Schriftform und müssen dem vorgeschriebenen Inhalt entsprechen.

Die EGM Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e.V. hat eine Entsorgungsgemeinschaft gegründet. Diese Entsorgungsgemeinschaft steht allen öffentlichen und privaten Entsorgungsbetrieben, welche die Anforderungen für eine Mitgliedschaft nach §§ 3 und 4 der Satzung erfüllen, sowie Förderern offen.

Die Mitglieder legen Wert darauf, dass

- Entsorgungsbetriebe öffentlicher und privater Entsorgungsträger gleichberechtigt in der Entsorgungsgemeinschaft mitarbeiten,
- ein qualitativ hoher Entsorgungsstandard bei den Entsorgungsfachbetrieben zertifiziert wird,
- die Bestellung von Sachverständigen im Rahmen der Fremdüberwachung nach den Kriterien der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit erfolgt.

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlagen und Überlegungen ergeht die nachfolgende Satzung der EGM Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 08.07.1997 gegründet, ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 21588 beim Amtsgericht Stendal eingetragen und führt den Namen **EGM Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e. V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist eine Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), bzw. nach den diesbezüglichen jeweils gültigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

- (2) Zweck des Vereins ist, durch die für die Abfallwirtschaft zuständige Behörde als Entsorgungsgemeinschaft anerkannt zu werden und die Öffentlichkeit vor einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch nicht gesetzeskonforme Handlungen beim Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen sowie beim Handeln und Makeln von Abfällen zu schützen. Die Gewährleistung erfolgt insbesondere durch die Einhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung- EfbV) bzw. aller diesbezüglich festgelegten gesetzlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein wird zum Erreichen dieser Zwecke ein Überwachungszertifikat und ein Überwachungszeichen an seine Mitglieder vergeben, sofern diese die Anforderungen der unter Absatz 2 genannten Verordnung erfüllen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht mit einer Gewinnerzielung verbunden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und nicht an Mitglieder in Form von Zuwendungen ausgegeben werden.
- (6) Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen das Wirken des Vereins, die Aufgaben und Ziele sowie die Leistungsangebote der Mitglieder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (7) Die EGM ist verpflichtet, neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen und amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Verein ist für die Erteilung und den Entzug des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens gemäß § 56 KrWG zuständig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation, können Betriebe gemäß § 2 Abs. 1 EfbV werden, wenn sie sich zur Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen verpflichten, die Satzung und die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Regelungen anerkennen und Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtung bieten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach gesetzlich vorgeschriebener Vorprüfung. Ein Anspruch auf Aufnahme entsteht daraus nicht.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag für ein ordentliches Mitglied abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides sein Recht auf eine Anhörung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins geltend machen. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann nochmals über den Aufnahmeantrag entscheiden.
- (4) Eine Aufnahme in den Verein kann insbesondere abgelehnt werden, wenn begründet eine Nichterfüllung der Anforderungen der Entsorgungsgemeinschaft anzunehmen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals an den Vorstand,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Konkurs oder Liquidation des Mitgliedes,
 - d) Ausschluss.

- (6) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Überwachungsausschusses und nach Bestätigung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- e) 24 Monate nach Aufnahme keine Berechtigung erworben wurde, Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen zu führen,
 - f) das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße geschädigt wurde,
 - g) gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen wurde,
 - h) Überwachungszertifikat mit Überwachungszeichen entzogen wurde,
 - i) trotz zweimaliger, in einem angemessenen Zeitraum erfolgter, schriftlicher Mahnung der Pflicht der Beitragszahlung nicht nachgekommen wird.
- Vor Vollzug des Ausschlusses ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Vorstand und dem Überwachungsausschuss zu äußern.
- (6) Mit dem Ausscheiden verliert das ordentliche Mitglied jeglichen Anspruch auf Führung des Überwachungszertifikats mit Überwachungszeichen. Rechte des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied werden mit dem Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (7) Außerordentliche Mitglieder können - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer Organisation werden
- a) Betriebe, die bereits Entsorgungsfachbetrieb oder Mitglied einer Entsorgergemeinschaft sind,
 - b) Interessenverbände von Abfallerzeugern, sofern sie anstreben, mit der Entsorgergemeinschaft entsprechende Branchenlösungen zu erarbeiten und sie als Verband o. ä. anerkannt sind,
 - c) Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (8) Mit der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß Abs. 7 Ziffer a) erkennt der Verein den Status eines Entsorgungsfachbetriebes an. Diese außerordentlichen Mitglieder sind nicht zum Führen des Überwachungszeichens der EGM - Entsorgergemeinschaft Mitteldeutschland e.V. verpflichtet, können dies aber beantragen.
- (9) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft der Absatz 5. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit dem Tod. Mit dem Ausscheiden verliert das außerordentliche Mitglied jegliche Rechtsansprüche dem Verein gegenüber. Die Zahlungspflicht der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.
- (10) Die Entsorgergemeinschaft führt ein aktuelles Verzeichnis aller zertifizierten Mitgliedsbetriebe. Alle Veränderungen dazu sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (11) Die Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe sind in der Verfahrensordnung „Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe“ definiert.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Die bestehenden und bekannt gegebenen Geschäfts- und Verfahrensordnungen der EGM sind für alle Mitglieder allgemein verbindlich.
- (3) Die Mitglieder haben allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und über alle, den Verein berührende Fragen unaufgefordert zu berichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der vom Verein festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Anspruch auf Überwachung und die Verleihung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens, sofern sie alle Anforderungen gemäß dieser Satzung und der darin unter § 2 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen erfüllen.
- (5) Soweit dem Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat ausgestellt und das Überwachungszeichen verliehen worden ist, hat der Mitgliedsbetrieb Anspruch auf Aufnahme in das vom Verein bediente, öffentlich zugängliche Entsorgungsfachbetrieberegister. Einer gesonderten Zustimmung des Mitgliedsbetriebes zur Eintragung bedarf es jedoch nicht. Eine Verweigerung zur Aufnahme in das Register durch das Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder haben die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Beiträge aufgrund der Beitragsordnung zu zahlen. Die Tätigkeit der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen und die zusätzlichen Kosten für eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 22 Absatz 2 EfbV sowie die Kosten für die Ausstellung der Überwachungszertifikate und Überwachungszeichen sind gesondert zu honorieren.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Überwachungsausschuss.
- (2) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben gemäß § 30 BGB entweder eine Geschäftsführung einsetzen und hierzu einen oder mehrere Geschäftsführer berufen oder einen oder mehrere Beauftragte benennen, welche übertragene Aufgaben gemäß Satzung und Geschäftsordnung im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.
- (3) Die Organe des Vereins, die Geschäftsführung und die Beauftragten gemäß Absatz 2, haben ihnen zur Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder während und nach Ausübung ihrer Funktion vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Mitteilung gegenüber der für die Anerkennung des Vereins zuständigen Behörde bleibt dabei unberührt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es zwingend fordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung fordern. Form der Einladung und Fristen müssen gewahrt bleiben.
- (4) Beschlüsse können durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Abwahl des Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann soll innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auch ohne Quorum beschlussfähig ist.
- (6) Der Versammlungsleiter und der im Voraus bestimmte Schriftführer haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich in einem Protokoll zu beurkunden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand können jedoch noch weitere 6 Mitglieder angehören. Vorstandsämter sind ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein, im Übrigen vertreten die zwei Stellvertreter gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer einsetzen. Die Aufnahme dieser Person in den Vorstand bedarf der schriftlichen Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Schriftliche Zustimmungen per e- mail sind ausdrücklich erlaubt. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, muss eine Nachwahl erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins wird vom Vorstand gewählt.
- (6) Beschlüsse können vom Vorstand gefasst werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Weiterhin ist eine schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren nach vorheriger Information widerspricht.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Leitung des Vereins und Regelung aller Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - b) Beaufsichtigung der Geschäftsführung und der Beauftragten,
 - c) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Überwachungsausschusses sowie dessen Beaufsichtigung und Kontrolle,
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

- e) Erstellung des Rechenschaftsberichtes,
- f) Festlegung der Vereinspolitik sowie die Aufsicht und Umsetzung dieser,
- g) Abschluss der Überwachungsverträge mit technischen Überwachungsorganisationen oder unabhängigen Sachverständigen,
- h) Erarbeitung der Beitragsordnung und der Gebührenordnung.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Soweit eine Geschäftsführung i.S.v. § 5, Abs.2 bestellt ist, ist diese dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Vereinsgeschäfte gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins verpflichtet. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Überwachungsausschusses sowie an den Mitgliederversammlungen jeweils mit beratender Stimme teil.

§ 9

Überwachungsausschuss

- (1) Der Zweck und die Aufgaben des Überwachungsausschusses ergeben sich aus dem § 14 EfbV oder anderen nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck.
- (2) Der Überwachungsausschuss der EGM besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Mitgliedern. Der Überwachungsausschuss wird für eine vierjährige Amtszeit durch den Vorstand berufen. Die Leitung des Überwachungsausschusses erfolgt durch einen Obmann, der gesondert aus dem Kreis der Mitglieder des Überwachungsausschusses durch den Vorstand berufen wird. Der Obmann vertritt den Überwachungsausschuss gegenüber den anderen Organen des Vereins.
- (3) Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden.
- (4) Die übrigen Mitglieder müssen entweder Inhaber eines der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe sein, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder für die Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes verantwortliche Personen sein. Diese Mitglieder müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen.
- (5) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss nicht an Weisungen gebunden. Mitglieder des Überwachungsausschusses, bei denen Befangenheit zu besorgen ist, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Überwachungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- (7) Die Beschlüsse des Überwachungsausschusses sind zu dokumentieren. Hierzu fertigt der Obmann oder ein von ihm Beauftragter Protokolle an, die vom Obmann bzw. im Vertretungsfall, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

- (8) Der Überwachungsausschuss kann für einzelne Regionen oder für einzelne Tätigkeiten der Fachbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren, für die dann die gleichen Bestimmungen gelten.
- (9) Die Überwachung der Mitgliedsbetriebe erfolgt jährlich oder nach wesentlicher Änderung des Betriebes.
- (10) Der Überwachungsausschuss bedient sich für seine Entscheidung des Überwachungsberichtes der durch die EGM gemäß des § 10 dieser Satzung bestellten unabhängigen Sachverständigen, der die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Festlegungen besitzt.
- (11) Der Überwachungsausschuss stellt nach ordnungsgemäßer Prüfung der Erfüllung aller in dieser Satzung verankerten Anforderungen und den Anforderungen der EfbV ein Überwachungszertifikat und ein Überwachungszeichen in Form eines Schmuckzertifikates aus. Die Signatur dieser Dokumente erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- (12) Der Überwachungsausschuss wird durch die EGM ermächtigt, das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn
 - a) der Mitgliedsbetrieb die in dieser Satzung verankerten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - b) er hierzu durch einen Verwaltungsakt der für die Anerkennung des Vereins zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
 - c) die Mitgliedschaft des Betriebes im Verein endet.
- (13) Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen ahndet der Überwachungsausschuss nach Maßgabe des Überwachungsverfahrens Verstöße und verleiht bzw. entzieht den Vereinsmitgliedern die Befugnis, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen zu führen. Der Überwachungsausschuss kann durch entsprechende Beschlussfassung in begründeten Einzelfällen ein zusätzliches Überwachungsaudit zur Überprüfung des Fortbestandes der Erfüllung der Efb-Voraussetzungen bei einer Mitgliedsfirma verlangen. Ihm obliegt es ferner darauf zu achten, dass der Sachverständige seine Pflichten form- und fristgerecht erfüllt. Zu diesem Zweck darf er bei den zu überwachenden Entsorgungsfachbetrieben eine entsprechende Nachschau veranlassen. Bei Bedarf kann der Überwachungsausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.
- (14) Die Entscheidungen des Überwachungsausschusses sind durch den Vorstand zu bestätigen. Für die Bestätigung der Entscheidung ist eine Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (15) Der Überwachungsausschuss und eingesetzte Sachverständige sind verpflichtet, alle Unterlagen, Informationen, Untersuchungsergebnisse und Betriebsdaten, von denen sie im Rahmen der Überwachung Kenntnis erlangen, streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Mitteilung gegenüber der für die Anerkennung des Vereins zuständigen Behörde bleibt unberührt.
- (16) Die für die Anerkennung der Entsorgergemeinschaft zuständige Behörde (Anerkennungsbehörde) ist berechtigt, an den Sitzungen des Überwachungsausschusses und ggf. der Unterausschüsse teilzunehmen. Die Entsorgergemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde den Termin und den Ort der Sitzung auf Verlangen mitzuteilen.

§ 10

Sachverständige

- (1) Die Sachverständigen führen neutral die Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens durch. Die Sachverständigen sind nur an Aufträge des Überwachungsausschusses gebunden und dürfen Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Fachbetriebe erteilen. Alle Unterlagen und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnissen von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen, von denen sie im Rahmen der Überprüfung Kenntnis erlangt haben, müssen sie vertraulich behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht zugänglich machen. Öffentlich- rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben davon unberührt.
- (2) Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind vom Sachverständigen gegenüber dem Mitglied schriftlich zu dokumentieren. Soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, dass die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu benennen. Die Dokumentation erfolgt gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen.
- (3) Die Sachverständigen werden bei der Überprüfung Ergebnisse von Prüfungen berücksichtigen, die durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder durch eine nach DIN EN ISO 17021 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 vorgenommen wurden. Etwaige Doppelprüfungen hat der Sachverständige zu vermeiden.
- (4) Die Sachverständigen werden vom Überwachungsausschuss vorgeschlagen und auf eine Sachverständigenliste gesetzt. Diese Liste ist jährlich zu überprüfen und durch Beschluss des Überwachungsausschusses zu bestätigen. Die beschlossene Liste ist Grundlage für den Vorstand, die Sachverständigen zu bestellen und vertraglich zu binden. Der Einsatz der Sachverständigen erfolgt durch den Geschäftsführer oder einen vom Vorstand benannten Beauftragten.
- (5) Die Sachverständigen müssen die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde gemäß den gesetzlich geforderten Anforderungen besitzen.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

In einer Beitragsordnung werden die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Schiedskommission

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich hinsichtlich aller Streitigkeiten, die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entstehen, in erster Instanz der Schiedskommission des Vereins.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, dem Obmann des Überwachungsausschusses und – sofern eingesetzt- der Geschäftsführung oder des Beauftragten. Jede der streitenden Parteien bestimmt zudem noch je einen Beisitzer.



- (3) Können die Streitigkeiten mit Hilfe der Schiedskommission des Vereins nicht beigelegt werden, wird ein Schiedsgericht - für dessen Zusammensetzung und das Verfahren gelten die Vorschriften der ZPO- über den Streitfall entscheiden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und wird vom Vorstand durchgeführt. Etwaiges Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Einrichtung, die vom zuständigen Finanzamt bestimmt wird, zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vorläufig und mit der Eintragung in das Vereinsregister endgültig in Kraft.

§ 16

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Halle, den 26. November 2018